Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2006	1 - 9	6032.04

Studienbüro - SB

GEORG-SIMON-OHM FACHHOCHSCHULE NÜRNBERG

University of Applied Sciences

Datum 20.01.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro

Postfach

90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den <u>Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft</u> an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IB)

Vom 9. Januar 2006

Aufgrund von Art. 6, 72, 81, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686; BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBI S. 589; BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhoch-schule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 13.2005, www.fh-nuernberg.de; BayRS 221041.0553-K) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte heranzubilden, die befähigt sind, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lösung praktischer Probleme insbesondere im außenwirtschaftlichen Bereich anzuwenden. Es soll auf Managementtätigkeiten in global orientierten Betrieben und Organisationen im In- und Ausland vorbereiten.
- (2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen zu deren Darstellung und Anwendung entwickelt. Dem Studienziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (4) Auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse aufbauend wird eine Spezialisierung im außenwirtschaftlichen Bereich ermöglicht, ohne dass die Absolventen einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft der Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 1998 (KWMBI II S. 1075; BayRS 221041.0551-K) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester einschließlich des praktischen und des Auslandssemesters. Das Auslandssemester wird als viertes, das praktische Studiensemester als fünftes Studiensemester geführt. In den Fächern der Module 1 bis 7 (mit Ausnahme der Wirtschaftssprachen) ist die Unterrichtssprache Englisch. Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, abzuleisten. Die Fächer und die im Ausland zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage (Fächer 10.1 bis 10.8) Bis zu 8 Leistungspunkte können in Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtbestehen oder Nichtanrechnung von Prüfungsleistungen im Ausland) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg abgelegt werden. Über weitergehende Ausnahmen, insbesondere bei ausländischen Studierenden, entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann auch die Wahl der Prüfungsart an bestimmten Hochschulen und in bestimmten Fächern einschränken.

§ 5 Studienplan

- (1) Der Fachbereichsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die zeitliche Aufteilung der Module,
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer.
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester).
 - studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach,
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Fächern.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Modularten

- (1) Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basis- und Vertiefungsmodulen sowie Auslands- und Praxismodulen unterschieden.
- (2) Auslands- und Praxismodule werden im Zeugnis aufgeführt, sie gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 - 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 - 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Im Sprachbereich sind die Fächer "Wirtschaftssprache I" ("Wirtschaftsenglisch") und eine weitere im Studienplan festgelegte Sprache als "Wirtschaftssprache II" zu wählen. Ausländische Studierende mit Defiziten in der deutschen Sprache haben als "Wirtschaftssprache I" das Fach Deutsch und als "Wirtschaftssprache II" das Fach "Wirtschaftsenglisch" zu wählen. Ausländische Studierende mit Englisch als Muttersprache können als "Wirtschaftssprache I" und "Wirtschaftssprache II" alle in diesen Fächern angebotenen Sprachen mit Ausnahme von "Wirtschaftsenglisch" wählen. In den Wirtschaftssprachen mit Ausnahme von Englisch ist eine Eingangsprüfung erforderlich. Wird diese nicht bestanden, ist ein Vorkurs zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Wird ein Fach im jeweiligen Semester in englischer Sprache angeboten, ist auch die Prüfung in englischer Sprache abzulegen.

§ 8 Zulassungen und Fristen

- (1) Zur Teilnahme an den Leistungsnachweisen und Prüfungen der Vertiefungsmodule wird zugelassen, wer Basismodule im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Ausgenommen davon sind die Vertiefungsmodule der Wirtschaftssprachen.
- (2) Zum Praxis- und zum Auslandssemester wird zugelassen, wer alle Basismodule erfolgreich absolviert hat. Ausnahmen kann die Prüfungskommission in Härtefällen zulassen.
- (3) Die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise der Fächer der Basismodule sind erstmals bis zum dritten Semester zu erbringen. Wird diese Frist aus vom Studenten zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten, gilt die Prüfung bzw. der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Zu den Prüfungen des Moduls Unternehmensführung und der Fächer 8.1 bis 8.4 des Moduls Internationale Funktionallehren wird nur zugelassen, wer den Praxisteil des Praxissemesters und die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Auslandssemesters erfolgreich absolviert hat. Ausnahmen kann die Prüfungskommission in Fällen zulassen, in denen ein solches Fach zusätzlich im Ausland erfolgreich abgelegt wurde.

§ 9 Praktisches Studiensemester mit Projektarbeit

Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. Das praktische Studiensemester ist entweder im Ausland oder in einer auslandsbezogenen Tätigkeit im Inland abzuleisten.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Praxisteil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Es ist ein internationales wirtschaftliches Thema zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Student die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten hat. Als Erstprüfer kann nur ein in den internationalen Studiengängen tätiger für wirtschaftswissenschaftliche Fächer berufener Professor bestellt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt zweifach in gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11 Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den Leistungsnachweisen und Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ausgenommen davon sind die Leistungsnachweise der Wahlpflichtfächer.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 12 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht mindestens 60 Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 14 Leistungspunkte und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage ersichtlich sind.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten gemäß der Anlage errechnet.

§ 15 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.
- (3) Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (Kurzform: "B. A.") verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2005 das Studium in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Für Studierende, für die nach Absatz (1) diese Studienordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 14. August 2001 (KWMBI II 2003 S. 1875; BayRS 221041-0556-WFK) in der jeweils gültigen Fassung fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 19.07.2005 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.09.2005, Nr. XI/3-H 34444.NÜ.13-11/32 840.

Nürnberg, 9. Januar 2006

Prof. Dr. Herbert Eichele Rektor

Diese Satzung wurde am 10.01.2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.01.2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.01.2006.

Modul Nr./ Modul	Modul -Art	Fach Nr.	FACH	SWS	Art	LP	Ge- wicht	Prüfu	ıngen	Leistungs- nachweise ¹⁾	ergänzende Regelungen
								Art	Zeit	Art/Zeit	
	Basis	1.1.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	4	SU	5	5	schrP	90		
Betriebswirt- schaft / Busi- ness Administra-	Basis	1.2.	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	2	SU	2,5	2,5			StA / Ref, KI 60	
tion	Basis	1.3.	Praxis der Informationsverarbeitung / Applied Information Technology	4	Ü	5	5			StA / Ref 15 / KI 90	
	Basis	1.4.	Fachwiss. Wahlpflichtfach / Functional elective	2	S	2,5	2,5			StA / Ref15 / KI 60	TN ²⁾
						15	15				
	Basis	2.1.	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	4	SU	5	5	schrP	90		
	Basis	2.2.	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	SU	5	5	schrP	90		
Rechnungswe- 2 sen / Business	Basis	2.3.	Internationale Rechnungslegung / International Accounting	2	SU/ S	2,5	2,5			Ref 15 / Kol / StA / Kl 60	
Accounting	Basis	2.4.	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	4	SU	5	5	schrP	90		
	Basis	2.5.	Betriebsstatistik / Business Statistics	4	SU	5	5	schrP	90		
						22,5	22,5				
	Basis	4.1.	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	4	SU	5	5	schrP	90		
4 Recht / Law	Basis	4.2.	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	2	s	2,5	2,5	schrP	90		
						7,5	7,5				
Volkswirt-	V	5.1.	Mikroökonomie / Microeconomics	6	SU/ S	7,5	15	schrP	90	StA / Ref 15	1:3 ⁴⁾⁵⁾
5 Economics	V	5.2.	Makroökonomie / Macroeconomics 5)	6	SU/ S	7,5	22,5	schrP	90	StA / Ref 15	1:3 ⁴⁾⁵⁾
	_					<u>15</u>	<u>37,5</u>				

Modul Nr./ Modul	Modul -Art	Fach Nr.	FACH	sws	Art	LP	Ge- wicht	Prüfungen		Leistungs- nachweise ¹⁾	ergänzende Re- gelungen
								Art	Zeit	Art/Zeit	
Wirtschaftsspra-	Basis	6.1.	Wirtschaftssprache / Business Language la und lb	8	S/Ü	10	10	schrP	90	Ref 15 / Kol / Kl 60 ²⁾	1:3 ⁴⁾
6 chen / Business languages	Basis	6.2.	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	4	S/Ü	5	15			Ref 15 / Kol / Kl 60 ²⁾	1:3 ⁴⁾
3.43.	٧	6.3.	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	4	S/Ü	5		schrP	90		
						20	25				
	V	7.1.	Fertigungswirtschaft / Operations Management	2	SU/S	2,5	5	schrP	90		
Funktionallehren	V	7.2.	Marketing	4	SU/S	5	10			StA / Ref 15 / KI 90	
7 / Functional spe- cialities	V	7.3.	Personalwirtschaft / Personnel Management	4	SU/S	5	10			StA / Ref 15 / Kol, Kl 60-90 3)	
	V	7.4.	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	4	SU/S	5	10	schrP	90		
						17,5	35				
Studium im Aus-	А	10.1 10.8.	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Special electives abroad	min. 12	V, S, SU	24	-			Ref / Kol / StA / Kl 60-90 ⁶⁾	
abroad	А	10.9.	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach / Elective in general sciences	min. 4	V, S, SU	6				Ref / Kol / StA / Kl 60-90 ⁶⁾	
						30	_				
Projekt- und Praxissemester /	Р	12.1.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship seminar	4	S	5	-			2x Ref 15-20 / KI / StA	TN ²⁾
12 Project and in- ternship	Р	12.2.	Praktisches Studiensemester / Internship			25					
,						30					

ı	Modul Nr./ Modul	Modul -Art	Fach Nr.	FACH	sws	Art	LP	Ge- wicht	Prüfu	ngen	Leistungsnachweise ¹⁾	ergänzende Regelungen
									Art	Zeit	Art/Zeit	
	Bachelor- und	V	13.1	Projektarbeit / Project work	4	S	6	18			StA, Ref 30-45 3)	TN ²⁾
13	Projektarbeit / Dissertation and	V	13.2	Bachelorarbeit / Bachelor dissertation		ВА	12	36				
	project work	V					18	54				
		V	8.1.	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	2	SU/ S	3	9	schrP	90		
		V	8.2.	Internationales Marketing / Intern. Marketing	2	SU/ S	3	9	schrP	90	Ref 15-20 / StA	1:2 4)
	Internationale	V	8.3.	Exportmanagement	2	SU/ S	2,5	7,5	schrP	90		
8	Funktionallehren / International functional speci-	V	8.4.	Internationales Handelsrecht / International Commercial Law	2	SU/ S	3	9	schrP	90	Ref 15 / StA	1:2 4)
	alities	V	8.5.	Fallstudien in Internationalem Management / Case studies in Intern. Management	2	s	2,5	7,5			Ref 20 / StA / KI 60	
		V		Funktionsbezogene Wahlpflichtfächer / Functional electives	10	SU/ S	12,5	37,5			Ref 20 / StA / KI 60- 90	
							26,5	79,5				
9	Unternehmens- führung / Mana- gement	V	9.1.	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	SU/ S	5	15	schrP	90	Ref 20 / StA	1:3 4)
		V	9.2.	Internationale Unternehmensführung / International Management	2	s	3	9			Ref 15 / StA, KI 60 3)	
							8	24				
	_ GESAMT						<u>210</u>	<u>300</u>				

¹ Leistungsnachweise sind bestehenserheblich. Wird ein Leistungsnachweis neben einer schriftlichen Prüfung gefordert, so ist dieser gleichzeitig Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Prüfung. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt der Fachbereichsrat im Studienplan.

² Teilnahme ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung

³ Handelt es sich um 2 LN, müssen beide in einem Semester angetreten werden. In diesem Fall muss nicht jeder LN für sich bestanden sein. Beide LN bilden die Gesamtnote.

⁴ Notengewicht: Leistungsnachweis zu schriftlicher Prüfung

⁵ Bestandene Prüfung in Fach 5.1. Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfung und Leistungsnachweisen in 5.2.

⁶ Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule

Erläuterung der Abkürzungen:

Α	Auslandsmodul	prS	praktisches Studiensemester
В	Basismodul	Ref	Referat
BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
KI	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LP	Leistungspunkt/e	V	Vertiefungsmodul
m.E.	mit Erfolg abgelegt	SWS	Semesterwochenstunden
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
Р	Praxismodul	Ü	Ü = Übung
/	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet: "oder"	,	in der Spalte Leistungsnachweise bedeutet: "und"